

1. Vorstandsmitglied für Jugendfragen

Das Vorstandsmitglied für Jugendfragen wird vom GV im Rahmen der Aufgabenverteilung bestimmt. Die Jugendvertreter können dazu gemäß § 9.1 der Satzung ein Votum abgeben.

Das Vorstandsmitglied für Jugendfragen ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein in Zusammenarbeit mit den Jugendvertretern.

Zu den Aufgaben des Vorstandsmitgliedes für Jugendfragen gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der Vereinsjugendarbeit,
- b) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Abteilungsjugendleiter/-innen liegt,
- c) die überfachliche Jugendarbeit,
- d) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand,
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften der Sportjugend, der bezirklichen Sportjugend und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Jugendvertreter

Zwei der fünf Jugendvertreter sollen stimmberechtigt die Jugend im Erweiterten Vorstand (EV) vertreten, die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Wahl bei der Jugendversammlung und ihrer Teilnahme an einer EV-Sitzung.

Die weiteren Aufgaben siehe Jugendausschuss.

3. Jugendausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandsmitgliedes für Jugendfragen besteht ein Jugendausschuss; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstandsmitglied für Jugendfragen (als Vorsitzende/r)
- b) den maximal fünf Jugendvertretern
- c) den Jugendleiter/-innen der einzelnen Abteilungen

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.

4. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins (Mindestalter: vollendetes 12. bis 18. Lebensjahr) sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den/die maximal fünf Jugendvertreter. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat das Vorstandsmitglied für Jugendfragen.

5. Wahlverfahren

Die Jugendvertreter (Mindestalter vollendetes 16. Lebensjahr) werden von der Jugendversammlung gewählt und vom EV bestätigt. Die Jugendleiter/-innen der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen sollen vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Erweiterten Vorstand am 04.03.2010 beschlossen.